

# „Bebauungsplan Wohngebiet W7 Poing“

## Gemeinde Poing, Landkreis Ebersberg

### Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



Auftraggeber:

ARGE Poing „Am Bergfeld“  
vertr. durch  
Südhausbau Verwaltung GmbH & Co. KG  
Görresstr. 2  
80798 München

Über: Max Bauer  
Landschaftsarchitekt  
Pfarrer-Ostermayr-Straße 3  
85457 Wörth

Auftragnehmer

Dipl.-Ing. Klaus Burbach  
Landschaftsökologe  
Am Bachwinkel 3  
85417 Marzling  
0151/20128284  
k-burbach@web.de

Fachliche Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Klaus Burbach  
Mitarbeit (Geländearbeiten): Julia Wittmann

24.11.2017

## Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung .....	3
2	Vorgehen .....	7
2.1	Datengrundlagen .....	7
2.2	Methodik der saP .....	7
2.3	Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen .....	8
3	Ergebnisse .....	10
3.1	Vögel .....	10
3.2	Sonstige Artengruppen mit streng geschützten Arten .....	14
Reptilien .....		14
Fledermäuse .....		14
Reptilien .....		14
4	Wirkungen des Vorhabens .....	15
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	15
4.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	15
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	16
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	16
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	17
6	Betroffenheit von Arten .....	18
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	18
7	Fazit .....	23
8	Literatur und Quellen .....	24
9	Anhang .....	26
9.1	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....	26

# 1 Einleitung und Zielsetzung

Die Gemeinde Poing plant am nördlichen Ortsrand die Erweiterung eines Baugebietes.

Durch das Vorhaben können Arten betroffen sein, die nach europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind. Für die vorliegenden "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP) erfolgten gemäß den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde, Lkr. Ebersberg Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel. Im Rahmen von Beibeobachtungen wurde auch auf andere Arten, v.a. Amphibien geachtet. In der saP werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der o.g. Artengruppen (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Außerdem dient das Gutachten zur Ermittlung faunistischer Grundlagen im Rahmen der Eingriffsplanung.

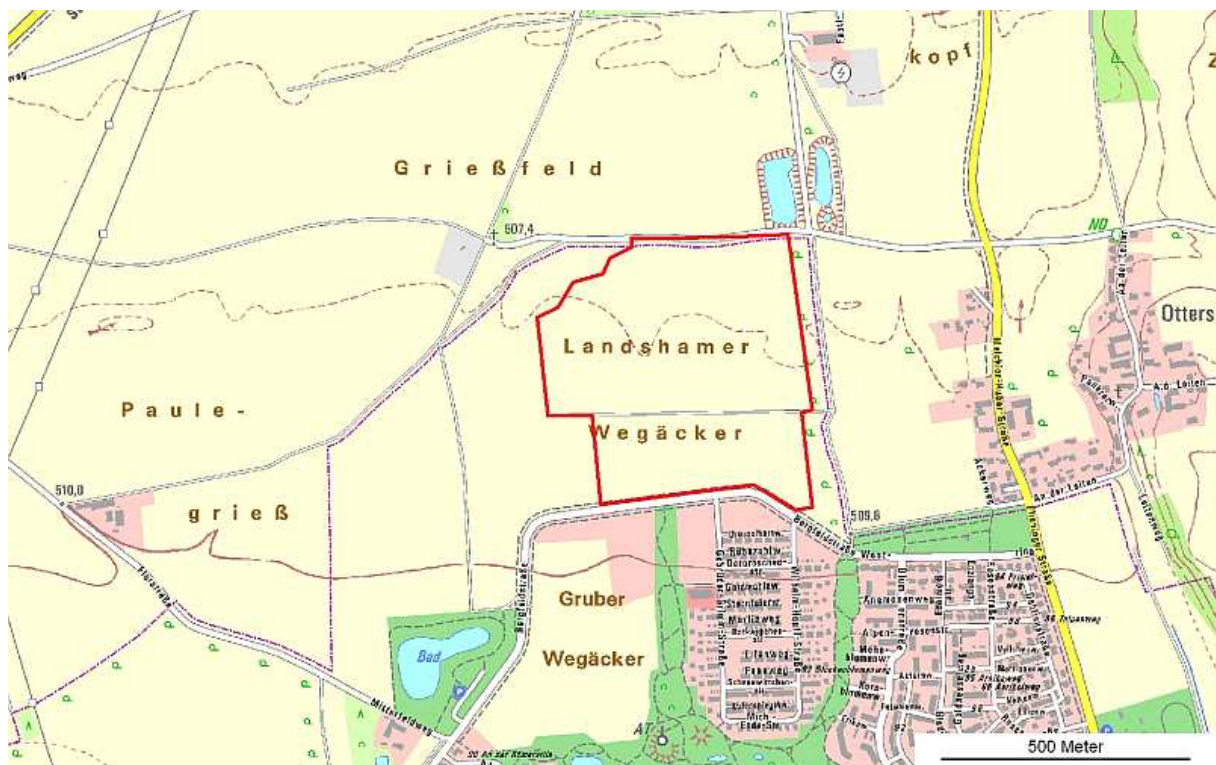


Abb. 1: Lage des Vorhabensgebietes

Das Planungsgebiet hat eine Größe von etwa 25 ha und grenzt im Süden an die bestehende Bebauung, im Osten bildet ein Grünzug die Grenze, im Norden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.





Abb. 2: Luftbild des Planungsbereiches

Das Gelände ist eben und größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es wird von Ackerflächen, eingenommen, die sich nach Norden und Westen fortsetzen. Im Westen befindet sich ein Grünzug.

Einen Eindruck zur Ausstattung des Gebietes geben die folgenden Bilder.





Abb. 3: Die Fläche ist ackerbaulich genutzt und strukturarm. Blick aus dem zentralen Bereich der Fläche nach Osten



Abb. 4: Blick aus dem zentralen Bereich der Fläche nach Westen



Abb. 5: Am Nordrand befinden sich ehemals abgeschobene, mit artenreichem Saatgut eingesäte Flächen, Blick nach Westen



Abb. 6: am Ostrand begrenzt ein Grünzug mit Flutmulde das Planungsgebiet, Blick nach Norden



Abb. 7: am Südostrand befindet sich angrenzend ein Versickerungsbecken, Blick nach Süden



Abb.8: am Nordostrand befindet sich ein ehemaliger Baggersee, Blick nach Norden

## 2 Vorgehen

### 2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurde herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Auszug für das Planungsgebiet (Stand 2015).
- Onlineabfrage des Bayerischen LfU (2015) zu den Arteninformationen der saP-relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für den Landkreis Ebersberg, insbesondere die TK 7836) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Vögel in Bayern (BEZZEL et al. 2003), Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012), Tagfalter in Bayern (BRÄU et al. 2013)
- Eigene Kenntnisse des Landkreises
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BFN 2007)
- Eigene Geländebegehungen am 23.03., 08.04., 22.04., 06.05. und 20.5.2017 zur Kartierung von Vögeln und Einschätzung der Eignung für andere Artengruppen.

Zudem wurde die im Literaturverzeichnis aufgeführte Spezialliteratur verwendet.

### 2.2 Methodik der saP

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die zuletzt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 aktualisierten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Anhand der o.g. Datengrundlagen wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten vorgenommen (siehe Anhang). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

*Soweit durch das Vorhaben sonstige Arten betroffen sind (z. B. national besonders und streng geschützte Arten), werden diese Belange im gebotenen Umfang im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a Abs. 3 BauGB) abgehandelt.*

Im Folgenden wird daher für die Vogelarten geprüft, ob eine Erfüllung folgender Verbotstatbestände besteht:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der Nachstellung, des Fanges, der Verletzung und der Tötung besonders geschützter Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.



- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Verbot der erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, erfolgt die Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen dabei entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG: Demnach liegt ein Verstoß nach Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind ein oder mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme nur möglich, wenn

- Keine zumutbaren Alternativen bestehen
- und der günstige Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL gewahrt bleibt bzw. für Arten, die sich aktuell in einem ungünstigen EHZ befinden, wenigstens nicht nachhaltig verschlechtert wird,
- bzw. sich der EHZ der (lokalen) Population der betroffenen Vogelart nicht verschlechtert.

### 2.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Die hier getroffenen Einschätzungen beruhen auf den in Kap. 2 genannten Quellen bzw. den darauf basierenden Auswertungen und Untersuchungen.

Ein Vorkommen mehrerer, nach europäischem Recht geschützter Arten im Gebiet kann

- aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in Bayern und/oder
- ihrer Lebensraumsprüche und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumausstattung

mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen artengruppenbezogenen Überblick:



Tab. 1: Artengruppenbezogene Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter Arten

Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en)	Erläuterungen und Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Im Eingriffsbereich sind keine Lebensräume bzw. Wuchsorte streng geschützter Pflanzenarten vorhanden. Dies ergibt sich für den größten Teil der Arten bereits aus der Verbreitungssituation. Für einige, im Naturraum vorkommende Arten sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Säugetiere	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Europäische Vogelarten	Da diese Artengruppe nahezu das gesamte in Mitteleuropa vorkommende Habitatspektrum abdeckt, sind weitergehende Aussagen erforderlich. Es erfolgten gezielte Bestandserhebungen.
Amphibien	Vorkommen streng geschützter Arten waren unwahrscheinlich, es erfolgte eine Einschätzung der Situation im Rahmen der Vogelkartierungen
Reptilien	Vorkommen streng geschützter Arten waren unwahrscheinlich, es erfolgte eine Einschätzung der Situation im Rahmen der Vogelkartierungen
Fische	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden
Insekten: Libellen	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Insekten: Käfer	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Insekten: Tag-/Nachtfalter	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten

Es verbleiben damit in erster Linie die Vögel als Artengruppe,

- für die offensichtlich geeignete Habitatbedingungen im Gebiet bzw. Eingriffsbereich vorhanden sind und die mit größerer Wahrscheinlichkeit vorkommen (v.a. Feldbrüter)
- für die bei derzeitigem Kenntnisstand ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann (v.a. verschiedene Vogelarten)
- und
- für die vor dem Hintergrund der im konkreten Fall zu erwartenden Auswirkungen nachteilige Folgen nicht von vorneherein auszuschließen sind.

Auf diese Arten wird unten näher eingegangen.

### 3 Ergebnisse

#### Vorhandene Daten:

In der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sind aus dem zur Bebauung vorgesehenen Bereich keine Daten enthalten. Aus den angrenzenden Bereichen sind folgende Daten wertbestimmender Arten vorhanden:

- Bereich des östlich anschließenden Grünzuges (Flutmulde): u. a. Blauflügelige Ödlandschrecke und Wiesen-Grashüpfer (Englmaier 2011).
- Auffangbecken südöstlich des Vorhabens am Südrand des Grünzuges: Grünfrösche (Englmaier 2011).
- nordöstlich des Vorhabens gelegener Weiher und anschließende Ausgleichsfläche südlich Pliening: Gelbbauchunke, Zauneidechse, Braune Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*), Feldgrille (*Gryllus campestris*), Himmelblauer Bläuling (*Polyommatus bellargus*) (Englmaier 2011), Seefrosch (Gnoth-Austen 1999).
- Südlich des Vorhabens gelegenes „Bauerwartungsland“ (zwischenzeitlich bebaut): Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kiebitz (Köbele 2013)

Aus anderen Vorhaben im Naturraum war dem Verfasser bekannt, dass auf entsprechenden Flächen Vorkommen insbesondere der Feldbrüter Feldlerche, Schafstelze und u. U. auch des Kiebitz wahrscheinlich sind.

#### 3.1 Vögel

Die Kartierung erfolgte im Bereich des Vorhabens sowie nach Norden, Westen und Osten auch im Umfeld. Südlich der Fläche sind wegen der angrenzenden Bebauung kaum Auswirkungen auf die jenseits gelegenen Flächen zu erwarten. Das Gebiet wurde jeweils in den Morgenstunden schleifenförmig begangen und optisch und akustisch kontrolliert. Es erfolgen vier Begehungen im Zeitraum April-Juni.

Im Untersuchungsgebiet wurden 39 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 2). Davon sind acht als sichere Brutvögel, zehn als wahrscheinliche und sechs als mögliche Brutvögel einzustufen. 15 Arten traten als Gäste ohne Bruthinweise im Gebiet auf.

**Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten**

Art	Art	RLB	RLD	sg	St	Brutplatz
Amsel <sup>*)</sup>	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	sb	Gehölze
Bachstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	G	Siedlungen
Blässhuhn <sup>*)</sup>	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	G	Gewässer
Blaumeise <sup>*)</sup>	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	wb	Gehölze
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	mb	Offenland/Säume
Buchfink <sup>*)</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	sb	Gehölze
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	wb	Gehölze
Elster <sup>*)</sup>	<i>Pica pica</i>	-	-	-	wb	Gehölze
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	sb	Offenland
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	G	(Gehölze)
Fitis <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	G	(Gehölze)
Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	mb	Gehölze

Art	Art	RLB	RLD	sg	St	Brutplatz
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-	mb	Gehölze
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	sb	Offenland/Säume
Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	G	(Gehölze)
Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-	wb	Gehölze
Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-	G	Siedlungen
Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-	mb	Gehölze
Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	-	-	wb	Offenland/Säume
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	G	Offenland
Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-	sb	Gehölze
Mauersegler	Apus apus	V	-	-	G	Siedlungen
Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-	sb	Gehölze
Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-	wb	Gehölze
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	G	Siedlungen
Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-	wb	Gehölze
Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula	-	-	-	sb	Gehölze
Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalos caudatus	-	-	-	mb	Gehölze
Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-	G	(Gehölze)
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	G	Offenland
Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	-	-	-	G	(Gehölze)
Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-	wb	Gewässer
Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-	G	Siedlungen
Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-	mb	Gehölze
Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-	G	Siedlungen
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x	wb	Siedlungen/Gehölze
Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-	G	(Gehölze)
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-	sb	Offenland
Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-	wb	Gehölze

RLB / RLD: Gefährdung nach Rote Liste Bayern (BayLfU 2003) bzw. Deutschland (Bundesamt für Naturschutz 2009), V = Arten der Vorwarnliste Status: mb möglicher Brutvogel, wb wahrscheinlicher Brutvogel, sb sicherer Brutvogel, G = Gast, sg – streng geschützte Arten

Gelegentliche Vorkommen von weiteren, nicht brütenden Arten auf dem Durchzug, zur Nahrungssuche etc. sind möglich, es ist allerdings nicht mit signifikanten Beständen zu rechnen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten.

Die größte Bedeutung für Brutvögel im Gebiet haben die Gehölze: 17 Arten brüten in den angrenzenden Gehölzen, weitere sechs Arten sind hinsichtlich des Brutplatzes ebenfalls an Gehölze gebunden, es gab hier aber keine Hinweise auf mögliche Bruten. Das Offenland, incl. Säumen und Hochstaudenfluren wird von sieben Arten als Brutplatz genutzt und ist für eine Reihe der übrigen Arten wichtig zur Nahrungssuche. Sechs Arten brüten vorwiegend an Gebäuden und traten entsprechend im Gebiet nur als Nahrungsgäste auf. Zwei Arten traten an den benachbarten Gewässern auf.

Nachweise der bedeutsamen Arten sind Abbildung 6 zu entnehmen.





Abbildung 6: Nachweise bedeutsamer Vogelarten (Revierzentren)

Rot: Vorhabensbereich

gelb: Nachweise von Vogelarten (Revierzentren) Dg – Dorngrasmücke, Fe – Feldlerche, G – Goldammer, Gp – Gelbspötter, Hae – Bluthänfling, Ki – Kiebitz, Ss – Wiesenschafstelze

Bei den im Offenland brütenden Arten handelte es sich um Feldlerche und Wiesenschafstelze. Diese ursprünglich weitgehend an Steppen bzw. Feuchtwiesen gebundenen Arten sind wegen der Vernichtung entsprechender Lebensräume vielfach auf Ackerflächen ausgewichen, da sie zur Brutzeit großflächige, übersichtliche, schwach und lückig wüchsige Bestände benötigen. Dies ist v. a. in spät bestellten Kulturen (Sommergetreide, Hackfrüchte, Mais) gegeben. Die Arten zeigen in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht räumliche und zeitliche Verschiebungen der Reviere und wahrscheinlich auch jährliche Häufigkeitsschwankungen. Daher sind die ermittelten Bestandszahlen sowie die Lage der Reviere nicht als allgemeingültig anzusehen. Eine enge Bindung an bestimmte Flächen besteht im vorliegenden Fall nicht, wenn man davon absieht, dass gewisse Abstände zu Sichthindernissen und Störquellen eingehalten werden. Außerdem wurden nordwestlich des Vorhabensgebietes bis zu sieben Kiebitze festgestellt. Weitere potenziell denkbare Feldvogelarten wie Rebhuhn oder Wachtel traten nicht auf.

**Brutvogelarten der Roten Liste / Vorwarnliste Bayern**

(in Klammern: Gefährdungsstatus in Bayern und Deutschland)

**Feldlerche** (BY: V, D: 3):

Von der Feldlerche wurden im Vorhabensbereich drei Reviere festgestellt. Im Umfeld, vor allem nördlich und westlich liegen weitere Reviere. Die südlichen und östlichen Teile der Vorhabensfläche sind weitgehend ungeeignet, da hier die randlichen Störwirkungen groß sind und die Übersichtlichkeit der Flächen durch Gehölze und die bestehende Bebauung eingeschränkt ist. Das Planungsgebiet sowie die durch die neu entstehenden Kulissen beeinträchtigten, vor allem westlich angrenzenden Flächen werden ihre Eignung als Lebensraum für die Art verlieren. Daher ist die Herstellung von Ausgleichsflächen (sogenannten CEF-Flächen) erforderlich (vgl. Kap. 5.2).

**Wiesenschafstelze** (BY: V, D: -):

Von Wiesenschafstelze wurden je ein Revier im Bereich westlich und nördlich der zur Bebauung vorgesehenen Ackerfläche festgestellt. Ein weiteres befand sich in weiterem Abstand nordwestlich. Je nach Art der angebauten Feldfrüchte sind jahresweise auch Vorkommen im Vorhabensbereich denkbar. Auch diese Art hält einen Abstand zu Kulissen und Störquellen. Das Vorhabensgebiet sowie die durch die neu entstehenden Kulissen beeinträchtigten, vor allem westlich angrenzenden Flächen werden ihre Eignung als Lebensraum für die Art verlieren. Es ist davon auszugehen, dass die Kompensation für die Wiesenschafstelze mit den erforderlichen Maßnahmen für die Feldlerche ebenfalls möglich ist.

**Goldammer** (BY: V, D: -):

Es bestanden zwei Reviere im Bereich des Grünzuges am Ostrand des Gebietes sowie drei weitere nördlich bzw. nordwestlich des Vorhabens. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Beschränkung des Vorhabens auf den Planungsbereich vermieden werden. Auch relevante Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**Kiebitz** (BY: 2, D: 2):

nordwestlich des Vorhabensgebietes wurden bis zu sieben Kiebitze festgestellt. Eventuell bestehen in diesem nicht detailliert untersuchten Bereich Reviere. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Beschränkung des Vorhabens auf den Planungsbereich vermieden werden. Auch relevante Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**Bluthänfling** (BY: 3, D: V):

Es bestand ein mögliches Revier westlich des Vorhabensbereichs. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Beschränkung des Vorhabens auf den Planungsbereich vermieden werden. Auch relevante Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**Gäste****Feldsperling** (BY: V, D: V):

Es wurden vereinzelt Individuen am Ostrand des Vorhabensbereichs festgestellt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen.

**Graureiher** (BY: V):

Es wurde einmal ein Individuum auf den Ackerflächen bei der Nahrungssuche festgestellt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen.

**Steinschmätzer** (BY: 1, D: 1):

Es wurden einzelne durchziehende Individuen auf den Ackerflächen bei der Nahrungssuche festgestellt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen.

**Mauersegler** (BY: V) und **Rauchschwalbe** (BY: V, D: V) nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsbereich zur Nahrungssuche. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind damit nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**Sonstige bedeutsame Arten****Dorngrasmücke und Gelbspötter**

Es wurde je ein Revier im Grünzug östlich des Planungsbereichs festgestellt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen.

**Turmfalke**

Es wurden gelegentlich ein bzw. zwei Tiere bei der Jagd festgestellt. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**3.2 Sonstige Artengruppen mit streng geschützten Arten****Reptilien**

Nicht ausgeschlossen erschienen Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Hecke am Ostrand des Vorhabens. Hier erfolgten daher gezielte Kontrollen im Rahmen der Vogelkartierungen. Beobachtungen wurden nicht gemacht. Da der zur Bebauung vorgesehene Bereich nicht für die Art geeignet ist, sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen auszuschließen.

**Fledermäuse**

Als Fledermausquartier geeignete Gehölze oder Gebäude sind nicht betroffen. Eine Nutzung des Luftraumes über dem Gebiet als Nahrungslebensraum ist wahrscheinlich. An dessen Eignung wird sich durch die Maßnahmen nichts Entscheidendes ändern.

**Reptilien**

Nicht völlig ausgeschlossen erschienen Vorkommen streng geschützter Amphibienarten (v.a. Springfrosch, Gelbbauchunke) im Bereich der nordöstlich bzw. südöstlich angrenzenden Gewässer. Hier erfolgten daher gezielte Kontrollen. Dabei wurden am Regenrückhalte- bzw. Versickerungsbecken südöstlich des Planungsbereiches über 200 Laichballen des Grasfroschs und ein kleiner Bestand der Erdkröte festgestellt. Am Baggersee nordöstlich des Planungsbereiches wurden Seefrosch und Erdkröte festgestellt. Für die Gelbbauchunke sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Da der zur Bebauung vorgesehene Bereich nicht für Amphibien geeignet ist, sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen auszuschließen.



## **4 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen von Tierarten verursachen können.

### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch den Baubetrieb entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenabgrabungen und -aufschüttungen). Hierdurch wird es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener, zumeist häufiger Vogelarten kommen. Denkbar sind dabei prinzipiell auch Individuenverluste (Tötungen).
- Beunruhigung und Störung durch den Baubetrieb (Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen und Maschinen sowie Erschütterungen)
- Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb (Staub)

### **4.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch die Anlage und den Betrieb des Sondergebiets entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten durch Überbauung
- Beunruhigung und Störung im Umfeld aufgrund von Licht und Lärmimmissionen durch Verkehr und Beleuchtung der Gebäude (Gewerbegebiet)
- Stör-/Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen, Störungen durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen). Da sich diese weitgehend auf die ohnehin von der Umgestaltung betroffene Fläche erstrecken, ist mit keinen wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf streng geschützte Arten zu rechnen.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

**V1:** Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss die Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen. Günstig ist der Zeitraum September bis Mitte März.

**V2:** Vogelgefährdende Glasflächen in Form von transparenten Abschirmungswänden, Durchgängen etc. werden vermieden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, mattierten, bedrucktem, etc. Glas entschärft (vgl. z. B. <http://www.vogelglas.info/>). Die Anbringung von Greifvogelsilhouetten ist alleine nicht geeignet, Verluste zu verhindern.

**V3:** Die Erschließung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt über die durch die Vorhabensbereiche definierten Bereiche. Andere wertvolle Offenlandflächen werden weder für die Erschließung noch temporär als Lagerflächen oder ähnliches in Anspruch genommen.

**V4:** Beschränkung der nächtlichen Beleuchtung, so dass kein starkes Streulicht auf die angrenzenden Bereiche fällt. Dies betrifft sowohl die Baustellen- als auch spätere Baugebietsbeleuchtung.

## 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

### CEF1: Feldlerche und Wiesenschafstelze

Als Ausgleich für die zu erwartenden Verluste von drei direkt und zwei randlich betroffenen Feldlerchen-Brutrevieren und zwei randlich betroffenen Wiesenschafstelzen-Brutrevier müssen andernorts Lebensraumoptimierungen vorgenommen werden. Hierzu müssen auf einer (oder ggf. mehreren) bereits prinzipiell für die Arten geeigneten Fläche die Brutpaarzahlen über bereits dort ggf. vorhandene Paare hinaus so gesteigert werden können, dass eine Kompensation der durch den Eingriff bedingten Verluste auftritt. Dies erfordert eine Verfügbarkeit von geeigneten Flächen und die Wirksamkeit der hierauf durchgeführten Maßnahmen vor Brutbeginn ab Ende März. Hierfür ist in der Regel ein zeitlicher Vorlauf von etwa einem halben Jahr notwendig.

Für die Arten kann eine Steigerung der Dichte z. B. erreicht werden durch:

- die Anlage von „Lerchenfenstern“. Diese sind v.a. in Wintergetreide sinnvoll und erfordern entsprechend Flächen auf denen Wintergetreide eine maßgebliche Rolle in der Fruchtfolge spielt.
- die Anlage von Ackerrandstreifen, Brachen, die Umstellung auf Ökolandbau oder Änderungen in der Fruchtfolge hin zu für die Arten geeigneteren Kulturen, z. B. Sommergetreide, Hackfrüchte (mit eingeschränkter Bodenbearbeitung)
- eine Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte, niedrigwüchsige Grünlandflächen.

Genauere Flächenangaben sind beim derzeitigen Planungsstand nur eingeschränkt möglich. Geplant ist es, für zwei Reviere einen Ausgleich auf mager zu gestaltenden Flächen am Nordrand des Gebietes zu erreichen, die eine Fortsetzung der bestehenden Flächen darstellen werden.

Für die verbleibenden drei Reviere ist vorgesehen, andernorts Flächen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu optimieren (Bauer mdl.).

Wesentlich ist eine Lage in der offenen, weitgehend gehölzfreien Feldflur, nicht an durch KFZ- oder Erholungsverkehr stark frequentierten Wegen und in der Regel nicht unter 100 m Abstand zu Straßen oder Vertikalstrukturen (geschlossene Gehölze, Bebauung). Da die Feldlerche territorial ist, das heißt ein Revier gegenüber Artgenossen verteidigt und zwei Reviere ausgeglichen werden müssen, ist anzustreben, dass es sich um eine langgezogene oder zwei getrennte Flächen handelt.

Sinnvollerweise werden Flächen herangezogen, auf denen bereits ein (geringer) Ausgangsbestand der Arten vorhanden ist. Hier ist klar, dass prinzipiell geeignete Bedingungen bestehen. Hier wären dann je nach Dichte des Ausgangsbestandes die oben genannten Optimierungen vorzusehen. Deren genauer Umfang wird davon abhängen, welche Flächen verfügbar sind, welche Eignung sie im einzelnen aufweisen, wie groß der dort bereits vorhandene Bestand ist, welche Aufwertungsmaßnahmen erfolgen und welchen Umfang diese einnehmen.



## 6 Betroffenheit von Arten

### 6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Entsprechende Arten kamen im Planungsraum nicht vor.

### 6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Auswirkungen auf Vorkommen von europäischen Vogelarten waren prinzipiell zu erwarten durch:

1. Die Umwandlung von Ackerflächen
2. den durch den Bau und den Betrieb ausgehenden Störungen
3. die Zunahme von Verletzungen oder Tötungen, im vorliegenden Fall insbesondere durch den Bau, evtl. auch beim Bau vogelgefährdender Glaselemente

Im vorliegenden Fall stellt sich die Situation konkret wie folgt dar:

Die Vogelarten sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ist zu erwarten, dass sich bei vielen Arten keine relevanten Beeinträchtigungen ergeben werden, da die Arten:

- allgemein häufig sind ("Allerweltsarten"), so dass regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011); Diese Arten sind daher vorhabenspezifisch als "unempfindlich" einzustufen (siehe Spalte "E" in der Abschichtungsliste im Anhang). Berücksichtigt sind dabei die Maßnahmen zur Vermeidung, v.a. die Beschränkung der Baufeldfreimachung, die ein Töten oder

Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert, die Beschränkung des Vorhabens auf das zur Bebauung vorgesehene Grundstück und insbesondere die Erhaltung der östlich angrenzenden Hecke sowie der Verzicht auf vogelgefährdende Glaselemente.

- das Gebiet nicht zur Brut sondern als Nahrungsgäste oder Durchzügler nutzen; Die Nahrungsgäste und Durchzügler haben keine besondere Relevanz für das Planungsvorhaben; sie werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Für sie ist nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu rechnen, da keine enge Bindung an dieses Nahrungsgebiet besteht und ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ohne Folgen für die Population möglich ist. Die Auswirkungen auf diese Arten sind projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände gegeben sind.
- nicht im artspezifisch zu erwartenden Wirkungsbereich auftreten. Dies betrifft alle Vorkommen in den abseits bzw. in ausreichendem Abstand zu den Eingriffsbereichen liegenden Lebensräumen.

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status** Deutschland: 3 Bayern: 3 **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Status:** sB 3 Reviere im zu bebauenden Bereich, zwei weitere direkt angrenzend. Weitere Reviere im Umfeld

#### Angaben zur Art:

Die Feldlerche ist Brutvogel in weitgehend offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägung. Hauptlebensräume sind Grünland- und Ackergebiete. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die optimale Vegetationshöhe in Bruthabitaten liegt bei 15-20 cm. Das Nest wird am Boden in selbst gescharften Mulden von ca. 7 cm Tiefe angelegt. In der Regel werden zu Kulissen wie Bebauung, Gehölzen etc. Abstände von rund 100 m eingehalten, was sich auch bei der aktuellen Verteilung der Reviere im Untersuchungsgebiet zeigt. In Bayern wird der landesweite Brutbestand auf etwa 80.000 - 120.000 Brutpaare geschätzt (Bezzel et al. 2005), bei deutlich negativer Bestandsentwicklung.

#### Lokale Population:

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Feldlerche um einen Zugvogel mit vermutlich wenig ausgeprägter Brutorttreue handelt, besteht durchaus ein regelmäßiger Austausch mit anderen Beständen, der die Abgrenzung einer lokalen Population fachlich schwierig macht. Es erfolgt daher eine pragmatische Abgrenzung der lokalen Population indem der Bereich der Topographischen Karte 7836 herangezogen wird.

Die Feldlerche ist hier allgemein noch vergleichsweise häufig (weitere eigene Daten aus anderen Eingriffsvorhaben). Die festgestellten Revierzahlen sind zwar relativ niedrig, sind aber im Hinblick auf die allgemeine Abnahmetendenz als relevante Größenordnung anzusehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit Sicherheit im Umfeld weitere Planungen zu einer Verschlechterung der Situation beitragen werden bzw. bereits beigetragen haben.

Daten zur Bestandsentwicklung der lokalen Population (z. B. über mehrjährige Vergleichszählungen) liegen nicht vor.

Allgemein ist eine Bestandsabnahme, v.a. infolge intensiverer landwirtschaftlicher Bodennutzung, zu verzeichnen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Lebensräume der Feldlerche werden teils direkt überbaut, teils deutlichen Störungen (durch Kulissenwirkung – vgl. 2.2) unterliegen, die die weitere Nutzbarkeit der Fortpflanzungsstätten verhindern werden. Im Umfeld sind zwar für die Art prinzipiell geeignete Flächen vorhanden, es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass hier ein Ausweichen ohne weiteres möglich ist, da gut geeignete Stellen bereits Vorkommen aufweisen. Angesichts der (unter Einbeziehung der Störungseffekte) betroffenen Reviere und der fehlenden Ausweichmöglichkeiten kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1: Verbesserung der Struktur in der Feldflur für die Neuansiedlung von 5 Feldlerchen-Brutrevieren

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein (bei entsprechender Durchführung und Erfolg gezielter Maßnahmen)**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Feldlerche ist gegenüber Störungen durch die Kulissenwirkung von Gebäuden, Gehölzen etc. relativ sensibel. So werden Abstände von 50-100 m zu entsprechenden Strukturen eingehalten wodurch näher liegende Flächen nur noch stark eingeschränkt als Lebensraum in Frage kommen. Hierdurch ist in Kombination mit der Schädigung (Überbauung) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammen mit dem Verlust von fünf Revieren zu rechnen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Beschränkung des Baufeldes und der Erschließung auf den zur Bebauung vorgesehenen Bereich  
V4: Beschränkung der Beleuchtung

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1: Verbesserung der Struktur in der Feldflur für die Neuansiedlung von fünf Feldlerchen-Brutrevieren

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein (bei entsprechender Durchführung und Erfolg gezielter Maßnahmen)**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zur Tötung von Exemplaren kommen, die aber bei Durchführung von konfliktvermeidenden Maßnahmen vermieden werden können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung bzw. Beginn der Baumaßnahme

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: sB zwei Revier angrenzend an den zur Bebauung vorgesehenen Bereich

**Angaben zur Art:**

Lange Zeit war die Wiesenschafstelze eine Charakterart des extensiv genutzten Grünlandes, da sie vor allem in den Niederungen der Flussauen sowie in Feuchtwiesen vorkam. Ursprünglich besiedelte Lebensräume waren kurzrasige Weideflächen mit Flachwassermulden und einem ausreichenden Angebot an Singwarten (z.B. Pflanzenhorste, Zaunpfähle). Mittlerweile brütet die Wiesenschafstelze aber bevorzugt in Raps- und Getreidefeldern. Das Nest wird auf dem Boden in kleinen Vertiefungen und Unebenheiten angelegt. Die Eiablage beginnt ab Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge. In Bayern wird der landesweite Brutbestand auf etwa 15.000 - 20.000 Brutpaare geschätzt (Bezzel et al. 2005), bei negativer Bestandsentwicklung.

**Lokale Population:**

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Schafstelze um einen Zugvogel mit vermutlich wenig ausgeprägter Brutorttreue handelt, besteht durchaus ein regelmäßiger Austausch mit anderen Beständen, der die Abgrenzung einer lokalen Population fachlich schwierig macht. Es erfolgt daher eine pragmatische Abgrenzung der lokalen Population indem der Bereich der Topographischen Karte 7836 herangezogen wird.

Die Art ist hier allgemein noch vergleichsweise häufig (weitere eigene Daten aus anderen Eingriffsvorhaben).

Die festgestellte Revierzahlen ist niedrig, aber dennoch im Hinblick auf die allgemeine Abnahmetendenz als relevante Größenordnung anzusehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit Sicherheit im Umfeld weitere Planungen zu einer Verschlechterung der Situation beitragen werden bzw. bereits beigetragen haben

Daten zur Bestandsentwicklung der lokalen Population (z. B. über mehrjährige Vergleichszählungen) liegen nicht vor.

Allgemein ist eine Bestandsabnahme, v.a. infolge intensiverer landwirtschaftlicher Bodennutzung, zu verzeichnen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:



<b>Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>	
Europäische Vogelart nach VRL	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> Der Lebensraum der Art wird teils direkt überbaut, teils deutlichen Störungen (durch Kulissenwirkung) unterliegen, die die weitere Nutzbarkeit der Fortpflanzungsstätten verhindern werden. Im Umfeld sind zwar für die Art prinzipiell geeignete Flächen vorhanden, es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass hier ein Ausweichen ohne weiteres möglich ist, da gut geeignete Stellen bereits Vorkommen aufweisen. Angesichts der fehlenden Ausweichmöglichkeiten kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1: Verbesserung der Struktur in der Feldflur für die Neuansiedlung von zwei Brutrevieren	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (bei entsprechender Durchführung und Erfolg gezielter Maßnahmen)	
▪ Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (bei entsprechender Durchführung und Erfolg gezielter Maßnahmen)	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> Die Art ist gegenüber Störungen durch die Kulissenwirkung von Gebäuden, Gehölzen etc. relativ sensibel. So werden Abstände von 50-100 m zu entsprechenden Strukturen eingehalten wodurch näher liegende Flächen nur noch stark eingeschränkt als Lebensraum in Frage kommen. Hierdurch ist in Kombination mit der Schädigung (Überbauung) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dem Verlust von einem Revier zu rechnen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V3: Beschränkung des Baufeldes und der Erschließung auf den zur Bebauung vorgesehenen Bereich V4: Beschränkung der Beleuchtung	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1: Verbesserung der Struktur in der Feldflur für die Neuansiedlung von einem Brutrevier	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (bei entsprechender Durchführung und Erfolg gezielter Maßnahmen)	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zur Tötung von Exemplaren kommen, die aber bei Durchführung von konfliktvermeidenden Maßnahmen vermieden werden können.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung bzw. Beginn der Baumaßnahme	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Bei allen übrigen festgestellten Arten kann ebenfalls das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5).

### **Zusammenfassende Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Für die im Gebiet festgestellten Vogelarten wird aufgrund der verbleibenden Flächen (Minimierungsmaßnahmen) sowie der CEF-Maßnahme die Funktionalität beanspruchter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für dieses Vorhaben i. S. v. § 21 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht einschlägig.

**Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die vorkommenden Arten sind überwiegend gegenüber Störungen wenig sensibel. Für die gegenüber Kulissenwirkungen sensiblen Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze erfolgen bereits aufgrund des Schädigungsverbot CEF-Maßnahmen. Wesentliche zusätzliche Belastungen während des Baus im weiteren Umfeld der Maßnahme sind nicht zu erwarten, so dass nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen zu rechnen ist. Gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß vor, da unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen dieser Vogelarten keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen oder den Erhaltungszustand der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten sind.

**Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein besonderes Risiko direkter Individuenverluste infolge der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten, da keine Lockwirkung auf adulte Vögel zu vermelden ist und eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern durch eine vollständige Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Brutsaison vermieden werden kann (Vermeidungsmaßnahme V1).

## 7 Fazit

Aufgrund der Lebensraumausstattung, v. a. der Ackerflächen und der randlichen Gehölze war nicht auszuschließen, dass gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Reptilienarten sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL beeinträchtigt werden könnten. Für diese erfolgten daher gezielte Untersuchungen. Für die übrigen Artengruppen erfolgten Beibeobachtungen bzw. eine Potenzialabschätzung. Eine Betroffenheit von sonstigen europarechtlich oder national streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten konnte von vorneherein ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 1). Reptilienvorkommen (Zauneidechse) im Wirkungsbereich waren durch die Kartierungen auszuschließen.

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen und Eingriffe sowie von CEF-Maßnahmen kann für die vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Vogelarten die Funktionalität betroffener Lebensstätten gesichert werden. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG läge damit i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Auch alle projektspezifischen Beeinträchtigungen oder Verluste von Lebensraumbestandteilen wirken sich, da ebenfalls entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, nicht wesentlich negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus.

In der Gesamtbetrachtung kann somit für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Dies erfordert aber die vollständige Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wäre dann nicht nötig.

## 8 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Dritte, überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 39: 13-60.
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz): Artenschutzkartierung Bayern - Auszug für den Planungsraum. Stand 2013. Unveröffentlicht
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2003): Rote Liste gefährdeter Tierarten in Bayern. SchrR. BayLfU 166.
- BAYLFU (2013): Arteninformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Internetadresse: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BAYER. STMI (Oberste Baubehörde) 2015: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015). <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 Nichtsingvögel. – Wiesbaden, Aula Verlag, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 2 Passeres. - Wiesbaden, Aula Verlag, 766 S.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- BRÄU, M., R. BOLZ, H. KOLBECK, A. NUNNER, J. VOITH, W. WOLF (2013): Tagfalter in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 784 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007, HRSG): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 ([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive. Explanatory Notes and Guidelines.
- GELLERMANN, M & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.
- RÖDL, T., G. v. LOSSOW, B.-U. RUDOLPH & I. GEIERSBERGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J. (Hrsg.)(1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5. Verlag Josef Margraf, Weikersheim. 254 S.

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BAYNATSCHG (2011): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, GVBl 2011, S. 82 ff.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005. BGBl I 2005 Nr. 11, 258. In Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.2005 (BGBl I. S. 896).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl I, Nr. 51 vom 06.08.2009, S 2542 ff).

- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.



## 9 Anhang

### 9.1 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Vorbemerkung: bei einer Reihe sehr seltener Arten (mit z. T. unzureichender Kenntnis der Verbreitung), deren Habitatansprüche aber im UG mit Sicherheit nicht erfüllt werden, wurde in der Abschichtung nicht detailliert zwischen den Kriterien V (Verbreitungsgebiet) und L (Lebensraum) unterschieden.

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

#### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

##### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

##### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)**

Kategorien	
<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**S, O...:** regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern:

Kategorien	
<b>S</b>	Fränkisches Schichtstufenland (SL)
<b>O</b>	Ostbayerisches Grundgebirge (OG)
<b>T</b>	Tertiärhügelland und Schotterplatten (T/S)
<b>A</b>	Alpen und Alpenvorland (A/Av)
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet

**S, P...:** regionalisierter Rote-Liste-Status für **Pflanzen** in Bayern:

Regionen	
<b>S</b>	Region Spessart-Rhön
<b>P</b>	Region Mainfränkische Platten
<b>K</b>	Region Keuper-Lias-Land
<b>J</b>	Region Jura
<b>O</b>	Region Ostbayerisches Grenzgebirge
<b>H</b>	Region Molassehügelland
<b>M</b>	Region Moränengürtel
<b>A</b>	Region Alpen



## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Fledermäuse

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
x	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
x	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
x	0				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
X	0				Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	0				Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	D	x
x	0				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
					<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x	-	-	-	R	W
x	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x					G
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x	-	G	-	G	W WR K
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x	2	1	0	-	K
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x	0	1	0	0	G
x	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x					W
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x	1	1	0	1	W
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	2	x	1	1	0	0	W
					<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x	-	1	1	2	W TS
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	0	-	1	0	G GN
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	-	-	-	1	TS
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	3	2	1	2	TS
0					Östl. Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	-	1	-	-	TS
x	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x	V	V	V	V	TSH WR S
					<b>Lurche</b>									
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x					W HG
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x	1	-	-	-	G GN



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
														SB
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2	2	2	2	G SB W
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x	2	2	1	2	G GN W
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x	D	D	3	D	G W M
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x	2	2	1	-	G S
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x	2	2	1	1	G S SB L
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x	2	2	2	3	G GN H WR F
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x	1	1	1	0	G M F
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x	3	3	2	V	G W F
x	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x	1	1	1	1	G S L
					<b>Fische</b>					<b>N S</b>				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x	F	D			G-F
					<b>Libellen</b>									
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	G	-	0	-	B, S
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	1	-	0	1	T, S, HM
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x	0	-	1	1	T, S,
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x	1	1	1	1	HM, T
0					Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	2	2	x	3	2	2	1	B
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x	-	1	1	2	T, HM, KG
					<b>Käfer</b>									
0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x					WL P
0					Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x					WL
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x					St
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x					WL P
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x					WL
					<b>Tagfalter</b>									
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x	1	-	1	2	Wr W F
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	1	-	0	1	Wr W
0					Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopteryx arion (Maculinea arion)	3	2	x	3	1	0	3	T
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopteryx nausithous (Maculinea nausithous)	3	3	x	3	3	3	3	Fw
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopteryx teleius (Maculinea teleius)	2	2	x	2	2	1	2	Fw
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x	1	-	1	2	Wr W
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	2	x	-	-	-	-	F
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x	0	-	0	1	Fw Fq
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x	1	0	-	2	T
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x	1	0	-	2	Wr W
					<b>Nachtfalter</b>									
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x	1	0	0	-	WR W
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	1	-	-	-	T WR
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	V	x	V	3	*	-	T W
					<b>Schnecken</b>									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	0	-	1	1	L P
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	-	1	1	1	F
					<b>Muscheln</b>									
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	1	1	1	1	F

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x						1			WA
x	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x	0	0	0	1	0	2	2	2	GS
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x					2				MF
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	1	00	1	00	00	00	00		LA
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x					1		00		GS
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	2	2	1	3		2	3	3	WL
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x					1				MB
x	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x		0	00			2	2	3	FN
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	0	1							MS
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x				0	2	2			GU
x	0				Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x				1	1	2	2	2	FN
0					Froschkraut	Luronium natans	00	2	x					00				GU
0					Bodensee- Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x							1		GU
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x						1			MK WK
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x						00	2	1	FN
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x				1					MK
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	R		R		R				MF

## B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

St = Status der nachgewiesenen Arten: sb – sicher brütend, wb – wahrscheinlich brütend, mb – möglicherweise brütend, N - Nahrungsgast

V	L	E	NW	St	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0						Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0						Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0						Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
X	X	0	X	wb		Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	-	-	-
0						Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X	N		Bachstelze <sup>*)</sup>	Motacilla alba	-	-	-
0						Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	0					Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	X	0	0			Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
0						Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0						Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0						Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0						Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
X	0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0						Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	X	0	X	N		Blässhuhn <sup>*)</sup>	Fulica atra	-	-	-
X	0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0	X	wb		Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	0	X	mb		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0						Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0						Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
0						Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0	X	wb		Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	0			Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-
X	0					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X	X	0	X	wb		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0						Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0	0			Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
0						Eiderente <sup>*)</sup>	Somateria mollissima	R	-	-
X	0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0	X	wb		Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
X	0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X	sb		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	0	0			Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	0	X	N		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	0					Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
0						Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0	X	N		Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0						Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0						Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-

V	L	E	NW	St	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	0			Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0	x	mb		Gartengrasmäcke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	0	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
X	0					Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X	0	X	mb		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
X	X	0	0			Gimpel <sup>*)</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0	0			Girlitz <sup>*)</sup>	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	0	X	wb		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
X	0					Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
X	0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	X	0	X	N		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	0	0			Grauschnäpper <sup>*)</sup>	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0						Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X	wb		Grünfink <sup>*)</sup>	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	0	0			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
X	0					Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
0						Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
X	0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0						Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-
0						Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0					Haubenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	0					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0	X	N		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	0	0			Haus Sperling <sup>*)</sup>	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
X	X	0	X	mb		Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	0					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	0					Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
X	X	0	X	wb		Jagdfasan <sup>*)</sup>	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
X	0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
0						Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
X	X	0	0			Kernbeißer <sup>*)</sup>	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	X	0	X	N		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	0	0			Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	X	0	0			Kleiber <sup>*)</sup>	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0						Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	x
X	0					Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
0						Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X	wb		Kohlmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
0						Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
0						Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
0						Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	X	0	0			Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
0						Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
0						Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0	X	N		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	X	0	0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	0	0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-

V	L	E	NW	St	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	0	X	wb		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0						Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0						Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	0	0			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0						Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0						Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0	X	wb		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0						Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	0	X	N		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0						Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	0	0			Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0						Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0	X	wb		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0						Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0						Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0						Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0						Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0	X	wb		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0					Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0						Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0						Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0						Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0						Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	0					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0						Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0	X	mb		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0						Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0						Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0						Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0						Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
0						Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0						Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0						Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0	X	N		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0						Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0						Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0						Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0						Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x



V	L	E	NW	St	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X	N		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X	N		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	X	0	X	wb		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0	X	N		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0						Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	0	X	mb		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0						Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0	0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0						Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0					Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	X	0	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0						Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0	X	N		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0	X	wb		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0					Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0						Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0					Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	0	X	N		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	0	0			Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0						Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	0					Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0	0	0			Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	X	0	0			Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0						Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
0						Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0						Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0	0			Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0						Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0						Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
0						Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	0					Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0						Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
0						Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	X	X	X	wb		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0						Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	0			Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0						Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X	wb		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0						Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0						Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0						Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0						Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0						Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	X	0	0			Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Im vorliegenden Fall kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass es bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs-/Tötungsrisikos kommt. Bzgl. einer möglichen Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist festzustellen, dass bei Verwirklichung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände zu erwarten sind.